

Gültigkeit: ab 01.01.2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Gesellschaften der EGGER Gruppe

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen der Gesellschaften:

EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH&Co KG	Im Haffeld 1, Wismar, D-23970
EGGER Flooring International GmbH&Co KG	Im Haffeld 1, Wismar, D-23970
EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH&Co KG	Im Kissen 19, Brilon, D-59929
EGGER Sägewerk Brilon GmbH	Im Kissen 19, Brilon, D-59929
Timberpark GmbH	Benzstraße 7, Lehrte, D-31275
EGGER Kunststoffe Brilon GmbH&Co KG	Im Kissen 19, Brilon, D-59929
EGGER Brilon Service GmbH	Im Kissen 19, Brilon, D-59929
LTPRO GmbH	Im Kissen 19, Brilon, D-59929
EGGER Beschichtungswerk Marienmünster GmbH&Co KG	Gewerbegebiet 4, Marienmünster –Vörden, D-37696
EGGER Kunststoffe Gifhorn GmbH& Co KG	Im Weilandmoor 2, Gifhorn, D-38518

mit Kaufleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Öffentliche, insbesondere in der Werbung getätigte Äußerungen dritter Personen über die Beschaffenheit des Produktes gelten mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht als Vertragsinhalt.

§ 3 Preise

1. Die Preise sind freibleibend. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit des Eingangs der Bestellung bei uns gültigen Preise angenommen. Unsere Preise verstehen sich jeweils zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer für Lieferungen ab Werk des Verkäufers frei LKW oder Waggon verladen.
2. Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütungen (soweit vereinbart) entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz und bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat.
3. Bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen sowie allen Bestellungen auf Abruf berechnen wir die im Abrufzeitpunkt gültigen Preise. Das gleiche gilt für alle anderen Aufträge, sofern die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

§ 4 Versand- und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers/Käufers. Wir haften nicht für

Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. Frachtauslagen sind uns zu erstatten. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller/Käufer über.

§ 5 Mehr- und Minderlieferungen, Teillieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % und handelsübliche Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Besteller/Käufer nicht zu einer Reklamation. Das gilt für alle Bestellungen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Bestellung auf Abruf

Bei Bestellungen auf Abruf o. ä. ist der Besteller/Käufer verpflichtet, das bestellte Produkt innerhalb angemessener Frist, längstens binnen 6 Monaten ab Bestelldatum abzunehmen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

§7 Zahlung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers/Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, soweit diese nicht bereits verjährt oder anderweitig einredebehaftet sind, und werden in diesem Falle den Besteller/Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden und noch nicht verjährt oder anderweitig einredebehaftet, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst wird. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung.
4. Ab Fälligkeit berechnen wir 5% Fälligkeitszinsen.
5. Gerät der Besteller/Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% p.a. auf die Kaufpreisforderung über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
6. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Besteller/Käufer seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn wir Schecks angenommen haben.
7. Der Besteller/Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller/Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, sofern es sich bei den Gegenforderungen nicht um auf Zahlung gerichtete Ansprüche handelt.

§ 8 Liefer- und Abnahmepflichten

1. Die Lieferzeiten in unseren Angeboten sind für uns freibleibend. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Liefertermine beziehen sich in jedem Fall auf die Fertigstellung in unserem Werk.
2. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen und sind - soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind - annähernd verbindlich und können mit der tatsächlichen Lieferung divergieren. Eine Lieferzeit von zwei Wochen nach der angegebenen Lieferzeit gilt noch als rechtzeitig.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen, die wir bei Vertragsschluss weder kannten noch kennen mussten und die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller/Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der

Besteller/Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

4. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Verzug vor und dieser beruht entweder auf mindestens grober Fahrlässigkeit unsererseits oder betrifft eine Kardinalpflicht.

5. Der Besteller/Käufer ist zur Abnahme des Produktes verpflichtet. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Produktes werden hierdurch nicht berührt. Eine Abnahmepflicht besteht nicht, soweit die gelieferte Menge zulässige Abweichungen (§ 5) übersteigt; im Falle der Mangelhaftigkeit des Produktes dann, wenn diese eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn aufgrund der Beschaffenheit des Produktes die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht.

6. Kommt der Besteller/Käufer in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

7. Soweit wir aus einem Vertrag vorzuleisten verpflichtet sind, können wir die Lieferung verweigern, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Bestellers/Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn der Kundenkreditversicherer dem Besteller/Käufer das Kreditlimit streicht oder wesentlich kürzt oder das Kreditlimit erreicht ist, und hierdurch unser Zahlungsanspruch gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

§ 8a Umgang mit Verpackungsmaterialien

Diese Bestimmung gilt nur für unsere Lieferungen nach und innerhalb von Deutschland und regelt den Umgang mit Verpackungsmaterialien, die nur in Deutschland anfallen.

1. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, uns die bei unseren Lieferungen anfallenden Verpackungsmaterialien (Verkaufsverpackungen, Transportverpackungen und Umverpackungen) wieder zurückzugeben. Diese Rückgabe kann a) nach vorheriger Vereinbarung bei der Lieferung, b) zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt (zum Beispiel bei der nächsten Lieferung) erfolgen. Im letzten Fall ist der Besteller/Käufer verpflichtet, uns innerhalb von 8 Wochen ab Lieferung einen Zeitpunkt mit einem Vorlauf von mindestens 14 Werktagen in Textform zu nennen.

2. Die Verpackungsmaterialien sind restentleert und vom Besteller/Käufer nach Leichtverpackungen (Kunststoff und Metall), Papier und Holz getrennt zur Abholung bereitzuhalten und uns in zum Transport geeigneten Sendungs-/Transporteinheiten (Anm. kann auch in Abrollcontainern sein.) zu übergeben. Der Übergabeort muss leicht zugänglich und mit üblichen Transportmitteln (insb. LKWs) erreichbar sein.

3. Die Parteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass der Besteller/Käufer die Verpackungsmaterialien im Einklang mit den Vorgaben des Verpackungsgesetzes] weiterverwendet oder fachgerecht verwertet. In diesem Falle handelt der Besteller/Käufer als unser Beauftragter im Sinne von § 662 Bürgerliches Gesetzbuch. Er ist verpflichtet, uns die erfolgte Weiterverwendung bzw. Verwertung schriftlich zeitnah im Nachgang zu bestätigen. Beweiskräftige Dokumente darüber muss er aufbewahren und uns bei Bedarf zur Verfügung stellen. Der Besteller/Käufer darf nicht ohne Vereinbarung oder Genehmigung durch uns selbst entscheiden, die Verpackungsmaterialien weiterzuverwenden oder zu verwerten.

4. Falls wir die Rücknahme zweimal trotz vereinbartem Termin oder fristgerechter Aufforderung schuldhaft versäumen, ist der Besteller/Käufer berechtigt, abweichend von Absatz 3 Satz 4 die Verpackungsmaterialien selbst weiterzuverwenden oder gesetzeskonform zu verwerten. In diesem Falle unternimmt er eine Geschäftsführung ohne Auftrag und wir werden ihm gem. § 670 Bürgerliches Gesetzbuch seine Aufwendungen ersetzen. Ein schuldhaftes Versäumnis liegt insbesondere nicht vor, wenn einer der Gründe von § 8 Abs. 3 gegeben ist.

5. Wenn der Besteller/Käufer uns die Verpackungsmaterialien schuldhaft nicht zurückgibt und auch nicht selbst einer Weiterverwendung oder Verwertung zuführt, ist er verpflichtet, uns die daraus entstehenden Schäden (inkl. zu zahlender Bußgelder) zu ersetzen.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferten Produkte beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung des Produkts bei dem Kunden oder an mit dem Kunden vereinbarten Zielort. Im Hinblick auf die Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers/Käufers gilt für unsere Lieferungen stets die Vorschrift des § 377 HGB.

2. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, oder wird eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung unserer Produkte vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller/Käufer eine ausreichende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Eine Verwendung, die den technischen Spezifikationen unseres zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses online abrufbaren Produktinformationsservices (sehen Sie hierzu bitte die Produktinformationen unter www.egger.de Menüpunkt „Produkte“ ein) widerspricht, gilt jedenfalls als nicht bestimmungsgemäß.

3. Auf unser Verlangen ist der Besteller/Käufer verpflichtet, das beanstandete Produkt zum Zwecke der Überprüfung im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.

4. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung in Form der kostenfreien Nachbesserung

des gelieferten Produkts bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Soweit die Nacherfüllung nicht möglich oder unzumutbar ist, sind wir zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt; in dem Fall hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl den Minderwert des beanstandeten Produktes zu verlangen oder es gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben.

5. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller/Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen jeweils nur dem unmittelbaren Besteller/Käufer zu. Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden Absätze und § 14 enthalten abschließend die Gewährleistungsregelungen für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorliegt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge fahrlässigen Verhaltens unsererseits oder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bleibt ebenso unberührt. Ansprüche aus Beschaffenheitsgarantien, die den Besteller/Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen, bleiben ebenfalls unberührt. In jedem Falle sind eventuelle Ansprüche auf Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche bei Mängeln, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine Verletzung einer Kardinalpflicht vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung, allerdings nur insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Beschaffenheitsgarantie, die den Besteller/Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens unsererseits oder von Seiten unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bleibt ebenso unberührt wie eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere dem Produkthaftungsgesetz). Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Wir haften nicht für Schäden, die aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Produkte resultieren, es sei denn, der Besteller/Käufer kann eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung zu den Schäden geführt hat, widerlegen. Eine Verwendung, die den technischen Spezifikationen unseres zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses online abrufbaren Produktinformationsservice (sehen Sie hierzu bitte die Produktinformationen unter www.egger.de Menüpunkt „Produkte“ ein) widerspricht, gilt jedenfalls als nicht bestimmungsgemäß.

3. Wir haften nicht für Werbeaussagen Dritter (z.B. Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes oder seines Gehilfen) über die Beschaffenheit des Produktes oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Produktes, soweit nicht die Unkenntnis dieser Werbeaussagen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht oder soweit die Werbeaussagen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt waren oder die Werbeaussage die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Das gelieferte Produkt bleibt unser Eigentum, bis unsere aus der Lieferung des jeweiligen Produkts resultierenden Forderungen vollständig erfüllt sind. Der Besteller/Käufer ist berechtigt, noch in unserem Eigentum stehende Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum unseres Vertragspartners an dem einheitlichen Produkt wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller/Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von uns unentgeltlich. Das noch in unserem Eigentum stehende, von uns gelieferte Produkt sowie jedes durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Produkt, an dem uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Unser Eigentum an der Vorbehaltsware besteht fort, bis unsere aus der Lieferung des verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Produkts resultierenden Forderungen vollständig erfüllt sind.

2. Der Besteller/Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind, soweit sie unser (Mit-)Eigentum betreffen, unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent gegen Dritte) tritt der Besteller/Käufer bereits jetzt sicherungshalber

in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller/Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers/Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.

5. Auf unser Verlangen ist der Besteller/Käufer verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung der an uns nach Maßgabe dieser Vorschrift übergegangenen Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer zu geben sowie uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen.

6. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes gem. Abs. 4 entstehenden Kosten trägt der Besteller/Käufer. Wir sind in dem Fall berechtigt, den zurückgekommenen Liefergegenstand nach vorheriger Androhung und Ablauf einer angemessenen Wartefrist freihändig zu verwerten; der Besteller/Käufer trägt auch die Kosten der Verwertung.

§ 12 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 13 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 14 Rechte Dritter

1. Für Rechte Dritter (gewerbliche Schutzrechte, Patente, Urheberrechte, Marken, etc.) haften wir nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages nur dann, wenn das Schutzrecht nach dem Recht jenes Staates besteht, in dem der Besteller/ Käufer seine Rechnungsadresse hat. Für Freiheit von Rechten Dritter nach dem Recht anderer Staaten wird nur gehaftet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2. Die Haftung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit Liefergegenstände nach vom Besteller/Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers/Käufers hergestellt werden. In diesem Fall hat uns der Besteller/Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Rechtsverletzung ergeben, schad- und klaglos zu stellen.

3. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, uns über die von einem Dritten behaupteten oder geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Ohne unser Einverständnis ist der Besteller/Käufer nicht berechtigt, eine Verletzung anzuerkennen, und er wird uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Besteller/Käufer die Nutzung der Produkte ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Der Besteller/Käufer wird uns alle notwendigen Informationen erteilen und sonstige angemessene Unterstützung gewähren.

4. Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Besteller/Käufer hat Rechte Dritter in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 zu rügen.

§ 15 Rücknahme von Produkten

Für den Fall einer einvernehmlichen Rücknahme des Produktes oder einer Rücknahme bei Zahlungsunfähigkeit schreiben wir den Zeitwert unter Berücksichtigung des Zustandes des Produktes gut, sofern eine anderweitige Verwendung möglich ist. Eine Rücksendung des Produktes ist nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis möglich.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller/Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Die deutsche Fassung dieser Lieferbedingungen ist für den Inhalt bindend.

2. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist der Ort unseres Lieferwerkes.
3. Soweit der Besteller/Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.